

Vereinsstatuten

Verein Freunde der Pferde-Holzbringung Schweiz (VFPH) mit Sitz in Tennwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Freunde der Pferde-Holzbringung Schweiz (VFPH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tennwil

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Arbeit mit dem Pferd, insbesondere zum Zwecke der Holzbringung (auch Holzrücken genannt). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- 3.1 Arbeiten im Holz im Auftrag von Forstdiensten und Privatpersonen
- 3.2 Information der Öffentlichkeit
- 3.3 Koordination und Austausch für Fuhrleute im Holz
- 3.4 Vermitteln von Holzrückepferden
- 3.5 Vermittlung von Zubehör (Geschirre, Sapi usw.)

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche über Arbeitspferde verfügen und die Arbeit im Holz praktizieren.

4.2

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden (kein Stimmrecht).

4.3

Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der nächste GV, wo allfällige Einsprachen geltend gemacht werden können oder behandelt werden.

4.4

Ein Austritt ist unter Beobachtung einer 3-monatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahrs möglich.

4.5

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum] möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins und Geschäftsjahr

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
-

Das Geschäftsjahr ist:

- Das Kalenderjahr

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und es besteht eine Anwesenheitspflicht für alle aktiven Mitglieder.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudgete) und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 9: Der Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus max. 3 Personen: Präsident und 2 weitere Aktivmitglieder. Er konstituiert sich selbst.

9.2

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen.

9.3

Die Vertretung des Vereins gegen aussen wird durch den Vorstand mit Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers wahrgenommen.

9.4

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

9.5

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder, welche der Arbeit mit dem Pferd im Holz nachgehen, wählbar.

Art. 10: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

10.1

Den Mitgliederbeiträgen, welche jeweils an der Mitgliederversammlung fest gelegt wird.

10.2

Spenden und Legaten

10.3

Reinerlöse aus Projekten zur Förderung der Arbeit im Holz mit Pferden

10.4

Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks und den Verbindlichkeiten des Vereins.

10.5

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal Fr. 5'000.00 für einmalige Ausgaben zu bewilligen.

Art. 11: Haftung

Für die finanzielle und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen, welche für den Verein in guten Treuen begründet werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 12: Statutenänderung

Jede Statutenänderung sowie insbesondere Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 11: Auflösung des Vereins

12.1

Für die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Organisation bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Aktivmitglieder.

12.2

Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer zielverwandten Organisation

zugewandt. Der betreffende Entschluss wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. April 2020 genehmigt.

Verein Freunde der Pferde-Holzbringung Schweiz (VFPH)

Präsident:

Markus Eichenberger, Tennwil

Vizepräsident:

Christian Weissenbacher, Rohrbach

Kassier:

Sandra Stutz, Boniswil